

6. Verordnung der Ärztekammer vom 04.12.2017, mit der die Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017 wird verordnet:

Die Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 1/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 3/2017, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs 1 lautet:

(1) Die Kammerangehörigen jeweils eines Sonderfaches im Sinne der Ärzteausbildungsordnungen 2015 und 2006 bilden eine Fachgruppe, sofern sie mindestens drei Mitglieder aufweisen.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

ALT	NEU
§ 16 Fachgruppenobmänner und Bezirksärztevertreter	§ 16 Fachgruppenobmänner und Bezirksärztevertreter
(1) Die Kammerangehörigen jeweils eines Sonderfaches im Sinne der Ärzteausbildungsordnung bilden eine Fachgruppe.	(1) Die Kammerangehörigen jeweils eines Sonderfaches im Sinne der Ärzteausbildungsordnungen 2015 und 2006 bilden eine Fachgruppe, sofern sie mindestens drei Mitglieder aufweisen.